

Die neue österreichische Recycling-Baustoffverordnung – erste Erfahrungen in der Umsetzung

Roland Starke

1.	Pflichten für Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen – Rückbau.....	85
2.	Vorgaben für die Herstellung von Recycling-Baustoffen.....	86
3.	Vorgaben für das vorzeitige Abfall-Ende sowie die Verwendung von Recycling-Baustoffen.....	88
4.	Zusammenfassung	88

Mit 30.6.2015 wurde – nach etwa dreijähriger Arbeit unter Einbindung aller relevanten Stakeholder – eine Verordnung zur Regelung der Herstellung, des In-Verkehr-Bringens, des vorzeitigen Abfall-Endens sowie zur Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Abbruchabfällen von Hoch- und Tiefbauten veröffentlicht (*Recycling-Baustoffverordnung*).

Zusätzlich wurden in dieser Verordnung Vorgaben bezüglich des Recyclings von Stahlwerksschlacken, Altasphalten und Streusplitt aus der Straßenbewirtschaftung getroffen, sowie explizite, recyclingrelevante Vorgaben für Abbruch-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen festgelegt.

Die Verordnung trat mit 1.1.2016 in Kraft. In Folge sollen erste Erfahrung des österreichischen Umweltministeriums in der Umsetzung skizziert werden.

1. Pflichten für Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen – Rückbau

Einer der wichtigsten Neuerungen der Recycling-Baustoffverordnung war die Vorgabe eines verpflichtenden, verwertungsorientierten Rückbaus (inklusive Schad- und Störstofferkundung). Dieser ist für alle Abbrüche und Sanierungen mit einem Abfallanfall größer hundert Tonnen durchzuführen, folgende Entwicklungen sind seit dem Inkrafttreten zu beobachten:

- Die Grenze von hundert Tonnen wird seit Inkrafttreten als zu niedrig kritisiert, da hier auch private *Hausbauer* beim Abriss oder der Sanierung von Einfamilienhäusern betroffen sind – andererseits akzeptieren Recycling-Betriebe Inputmaterialien z.T. nur mehr mit dokumentiertem Rückbau (auch unter hundert Tonnen), da nur mit schadstoffentfrachteten Materialien die Grenzwerte für hochqualitative Recycling-Baustoffe einzuhalten sind.

- Das Konzept der *rückbaukundige Person*, die die Schad- und Störstofferkundungen bis maximal 3.500 m³ umbauten Raum durchzuführen hat, leidet zunächst noch an dem wenig bekannten Berufsbild und der Frage, wer konkret als rückbaukundige Person tätig werden darf. Da es mittlerweile zahlreiche Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollte sich die Situation stetig verbessern.
- Eine Schad- und Störstofferkundung bei Linienbauwerken hat sich als wenig aussagekräftig erwiesen. Demgegenüber wird die standardisierte *in-situ-Beprobung* von Verkehrsflächen mittels Bohrkernen gut angenommen, da hier eine Qualitätssicherung bereits am Inputmaterial durchgeführt werden darf.
- Die als verbindlich erklärte ÖNORM B3151 *Rückbau von Gebäuden als Standardabbruchmethode* hat sich als praxistauglich erwiesen, hier ist wenig Kritik bekannt. Es sind im Zuge vieler bisher durchgeführter Schad- und Störstofferkundungen relevante Schad- und Störstoffe in Gebäuden identifiziert und entfernt worden, die bisher unentdeckt bzw. ungehindert einem Recycling zugeführt worden wären.
- Die ÖNORM B3151 soll dabei in naher Zukunft um die Vorgaben zur Durchführung einer umfassenden Schad- und Störstofferkundung (bisher in eigenen Normen geregelt) erweitert werden.

Die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit eines verpflichtenden Rückbaus steht mittlerweile außer Diskussion, als Nachbesserung im Bereich *verwertungsorientierter Rückbau* werden folgende Maßnahmen in Betracht gezogen:

- Anhebung der 100-Tonnen-Grenze,
- Bessere Definition des Berufsbildes der *Rückbaukundigen Person*,
- Erweiterung der ÖNORM B3151 um die Vorgaben zur *umfassenden Schadstofferkundung*.

2. Vorgaben für die Herstellung von Recycling-Baustoffen

Die Vorgaben für die Herstellung von Recycling-Baustoffen betreffen den Recyclingbetrieb bzw. auch mobilen Recycler und beinhalten die zulässigen Inputstoffe, Qualität, Qualitätssicherung, Kennzeichnung, vorzeitiges Abfall-Ende und Bilanzierung.

Zulässige Inputstoffe

Die Recycling-Baustoffverordnung wurde zunächst im Regelungsbereich auf mineralische Baurestmassen wie Bauschutt, Ausbauspalt sowie Beton beschränkt, andere Inputstoffe zur Herstellung von Recycling-Baustoffen wie z.B. Bodenaushubmaterial oder Abfallverbrennungaschen wurden hier nicht aufgenommen, diese Materialien werden weiter durch die bisherigen Vorgaben (v.a. der Behandlungspflichten gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan) geregelt.

Parameterumfang und Grenzwerte

Die zu untersuchenden Parameter und Grenzwerte wurden gegenüber der bisherigen Regelung entsprechend erweitert, erste Erfahrung zeigen, dass die nunmehr durchzuführende Qualitätssicherung eine entsprechende Qualität sicherstellt. Geringfügige Anpassungen wären jedoch sinnvoll, insbesondere bei geogen vorhandenen Gesamtgehalten, sowie teilweise auch beim ebenfalls geogen bedingten Auslaugverhalten einzelner Parameter (z.B. Vanadium).

Einige Parameterumfänge (z.B. von der Qualitätsklasse U-E) haben sich als zu umfangreich herausgestellt, hier könnten in Zukunft einige, wenig relevante Parameter gestrichen werden.

Qualitätsklassen und Anwendungsbereiche

Die Systematik der Qualitätsklassen ist soweit gut in der Praxis angenommen worden, hier ist noch kein Nachbesserungsbedarf erkennbar.

Anwendungsgebote und -beschränkungen

Die Anwendungsgebote bzw. -beschränkungen gelten nicht für Recycling-Baustoff-Produkte der Qualitätsklasse (U-A), der §13 umfasst nur Recycling-Baustoffe, die noch als Abfälle anzusehen sind.

Für alle anderen Qualitätsklassen ist insbesondere das Verbot der Anwendung unter der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100) problematisch, da die Ermittlung des HGW 100 sich teilweise als sehr aufwändig darstellt. Da die hundertjährige Eintrittswahrscheinlichkeit sehr hoch liegt, sind damit die Einzugsgebiete von größeren Flüssen teilweise von einem Recycling ausgeschlossen.

Als Nachbesserung werden hier diskutiert:

- Streichung der Anwendungsbeschränkungen für alle Materialien der Qualitätsklasse U-A,
- Streichung des HGW 100 und Ersetzen durch ein allgemein formuliertes Anwendungsverbot (*nicht im oder unmittelbar über dem Grundwasser*).

Qualitätssicherungssystem

Die verpflichtend vorgeschriebenen Qualitätssicherungssysteme, die im Anhang 3 beschrieben sind, bauen auf den bereits bisher eingesetzten Verfahren auf und sind weitgehend mit denjenigen der bautechnischen Prüfung gemäß EU-Bauprodukte Verordnung akkordiert. Nach anfänglicher Kritik der Erhöhung des Aufwandes ist bereits jetzt eine wesentlich bessere Wirksamkeit dieser Qualitätssicherungssysteme zu beobachten. Finanziell aufwändig ist die Vorgabe der (chemisch-analytische) Qualitätssicherung nur bei der Verwertung von Kleinmengen auf der selben Baustelle z.B. im Zuge der Sanierung oder Abbruch von Einfamilienhäusern, da hier unabhängig von der Menge eine Qualitätssicherung durchgeführt werden muss.

Es wird daher diskutiert, einen entsprechend geringen Anteil an Schadstoffen vorzusetzen, für die Verwertung von Kleinmengen auf derselben Baustelle von einer chemischen Untersuchung absehen zu können.

Kennzeichnungssystem

Die bautechnischen Anforderungen an Recycling-Baustoffe wurden in einer eigenen ÖNORM B3140 erarbeitet, diese Norm wurde Anfang April verabschiedet, hier liegen noch keine Praxiserfahrungen vor. Eine Standardisierung dieser Anforderungen war jedoch jedenfalls geboten und wurde auch entsprechend begrüßt.

3. Vorgaben für das vorzeitige Abfall-Ende sowie die Verwendung von Recycling-Baustoffen

Ein wesentlicher Wunsch der Hersteller und Anwender von Recycling-Baustoffen ist das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen bereits beim In-Verkehr-bringen und nicht erst – wie bisher – nach einer tatsächlichen Verwertung. Damit wird der Recycling-Baustoff nicht als Abfall, sondern als Produkt weitergegeben. Diese Vorgabe wurde ausdrücklich begrüßt und in der Praxis bereits intensiv wahrgenommen.

Hinsichtlich der Abfall-Bilanzierung ergibt sich insbesondere bei der Verwertung von Kleinmengen im privaten Bereich auf derselben Baustelle eine möglicherweise in der Praxis zu hohe Anforderung (siehe auch Anmerkungen zur Qualitätssicherung). Hier wird diskutiert, dass für diesen Fall von einer Bilanzierung abgesehen werden darf.

4. Zusammenfassung

Mit 30.6.2015 wurde nach etwa dreijähriger Arbeit unter Einbindung aller relevanten Stakeholder eine Verordnung zur Regelung der Herstellung, des In-Verkehr-Bringens, des vorzeitigen Abfall-Enden sowie zur Verwendung von Recycling-Baustoffen aus Abbruchabfällen von Hoch- und Tiefbauten veröffentlicht (*Recycling-Baustoffverordnung*).

Die ersten Erfahrungen seit Inkrafttreten am 1.1.2016 deuten einen grundsätzlich richtigen Weg an, Nachbesserungen sind vor allem im Bereich der privaten Verwertung auf der eigenen Baustelle, der Anpassung der Grenzwerte an geogen bedingte Gesamt- bzw. Eluatgehalte sowie im Bereich der Anwendungsbeschränkungen zu diskutieren. Durch den nunmehr durchzuführenden verwertungsorientierten Rückbau ist hier eine tatsächliche Qualitätssteigerung – auch in Zusammenhang mit einem effizienten Qualitätssicherungssystem – zu erwarten. Enorme Vorteile stellt die verbesserte Rechts-sicherung durch konkrete, für alle gültige Vorgaben sowie ein vorzeitiges Abfall-Ende bzw. Produktstatus für hochqualitative Produkte dar.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Thomé-Kozmiensky, K. J. (Hrsg.): **Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 3**
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –
ISBN 978-3-944310-28-2 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2016
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.
Erfassung und Layout: Sandra Peters, Ginette Teske, Janin Burbott-Seidel,
Claudia Naumann-Deppe, Anne Kuhlo, Gabi Spiegel

Druck: Universal Medien GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.